

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 65. Ratssitzung vom 25. Mai 2011

1356. 2011/2

Weisung vom 22.12.2010:

Elektrizitätswerk (ewz), Flächendeckende Erschliessung der Stadt Zürich mit Glasfasern, Anpassung des Leistungsauftrags

Antrag des Stadtrats

1. Der Leistungsauftrag für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen vom 20. Dezember 2006 (GR Nr. 2006/200) wird geändert.
2. Die Änderung tritt mit Rechtskraft des Objektkredits für den flächendeckenden Glasfasernetzbau in Kooperation mit Swisscom in Kraft.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Marianne Aubert (SP) i.V. von Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Matthias Probst (Grüne), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)

Minderheit: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Ruggero Tomezzoli (SVP), Bruno Wohler (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 23 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Leistungsauftrag für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen vom 20. Dezember 2006 (GR Nr. 2006/200) wird wie folgt geändert:

1. Auftrag (unverändert)

1^{bis} Kooperation beim Aufbau des Breitband-Transportnetzes (neu)

Für den Aufbau des Breitband-Transportnetzes arbeitet das ewz mit Swisscom zusammen. Der Stadtrat wirkt darauf hin, dass dort, wo Swisscom Quartiere erschliesst, dieselben Bedingungen für den Anschluss an das Breitband-Transportnetz gelten wie in den Quartieren, die das ewz erschliesst.

Das ewz und Swisscom räumen sich gegenseitig unentziehbare Nutzungsrechte an den von ihnen zwischen Hausanschluss und Übergabepunkt installierten Glasfasern ein gegen Bezahlung einer einmaligen Nutzungsentschädigung sowie gegen Bezahlung von Wartungs- und Unterhaltsbeiträgen.

Die Einzelheiten der Kooperation regeln der Stadtrat und Swisscom in einem Vertrag.

Das ewz kann mit anderen Telekommunikationsunternehmen zusammenarbeiten.

1^{ter} Ersterschliessung der Quartiere mit einem Breitband-Transportnetz (neu)

Es ist anzustreben, in Kooperation mit Swisscom innert rund acht Jahren 90 Prozent der bestehenden und bezugsbereiten Wohnungen und Geschäftsräume (Nutzungseinheiten) in der Stadt Zürich zu erschliessen (Ersterschliessung). Der Stadtrat legt das Datum des Abschlusses der Ersterschliessung fest.

Das ewz oder Swisscom schliessen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern, den Bauberechtigten oder anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten die notwendigen Verträge für den Anschluss der Gebäude an das Breitband-Transportnetz ab.

Das ewz und Swisscom tragen die Kosten der Ersterschliessung im Rahmen der Rolloutplanung einschliesslich der Inhouse-Installationen bis zum Abschluss der Ersterschliessung. Ausserdem tragen sie die Kosten für die spätere Erschliessung von bestehenden, im Zeitpunkt des Abschlusses der Ersterschliessung bezugsbereiten Nutzungseinheiten, die noch nicht erschlossen werden konnten, beispielsweise aufgrund von Um- oder Neubau.

Kann jedoch ein Anschluss im Rahmen der Rolloutplanung nicht erfolgen, weil Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte dem Anschluss der Gebäude an das Breitband-Transportnetz nicht rechtzeitig schriftlich zustimmen, richtet sich die Kostentragung nach Ziff. 1^{quater}.

1^{quater} Kostentragung bei späterer Erschliessung (neu)

Bei Nutzungseinheiten, die erst nach Abschluss der Ersterschliessung bezugsbereit sind, sowie bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Zustimmung zum Anschluss der Gebäude im Rahmen der Rolloutplanung erfolgt eine Erschliessung nur, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, der Bauberechtigte oder andere im

Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte einen angemessenen Anteil der Erschliessungskosten übernehmen.

Der zu übernehmende Kostenanteil orientiert sich an den Kosten für den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz und für die Inhouse-Installation.

Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen. Er kann Pauschalen festlegen.

2. Mittel

Zur Erfüllung des oben genannten Auftrags ist das ewz im Rahmen der jeweils gültigen Kompetenzordnung der Stadt Zürich namentlich ermächtigt, die dazu erforderlichen Dienstleistungs-, Kauf- und Lieferverträge abzuschliessen, Investitionen in eigene Anlagen zu tätigen oder bestehende Anlagen zu übernehmen, solche zu betreiben und sein Angebot an Telekommunikationsdienstleistungen aktiv zu vermarkten. Das ewz beantragt zuhanden der zuständigen Behörden die erforderlichen Kredite und das zusätzlich benötigte Personal.

3. Geltungsbereich

(Abs. 1 unverändert)

Das Breitband-Transportnetz des ewz soll langfristig das gesamte besiedelte Gebiet der Stadt Zürich abdecken.

4. Wirtschaftlichkeit

Für das Geschäftsfeld Telekom ist langfristig Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben. Zur Überprüfung und Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit erweitert das ewz sein Controlling. Leistungen zwischen Einheiten innerhalb des ewz werden nach transparenten Grundsätzen und zu Vollkosten abgegolten. Dabei werden die Aufbaukosten bis zu maximal 2 Mio. Franken nicht berücksichtigt.

5. Ziele und Auflagen

(unverändert)

6. Verhältnis zur Privatwirtschaft

(unverändert)

7. Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden

(Abs. 1 unverändert)

(Abs. 2 neu) Das ewz kann den Eigentümerinnen und Eigentümern von Breitband-Transportnetzen in der Schweiz, namentlich anderen Stadtwerken, Dienstleistungen erbringen.

(Abs. 3 neu) Das ewz kann Glasfasern an Dritte, namentlich Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden sowie an Telekommunikationsunternehmen, vermieten.

4 / 4

8. Berichterstattung
(Abs. 1 unverändert)

Das ewz erstattet dem Gemeinderat erstmals bis 30. Juni 2015 für die Periode 2011 bis 2014, zum zweiten Mal bis 30. Juni 2019 für die Periode 2015 bis 2018 und anschliessend alle vier Jahre Bericht über:

- den Fortschritt des Netzaufbaus,
- (unverändert)
- (unverändert)
- die Zusammenarbeit mit anderen Städten im Telekommunikationsbereich.

Die Berichte sollen zusammenfassend Auskunft geben über die Zielerreichung des Leistungsauftrags in Bezug auf den Erschliessungsgrad und das Ergebnis des Geschäftsfelds Telekom nach Massgabe eines Businessplans.

2. Die Änderung tritt mit Rechtskraft des Objektkredits für den flächendeckenden Glasfasernetzbau in Kooperation mit Swisscom in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 1. Juni 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juni 2011)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat